

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

EVB Handels GmbH,

geschäftsansässig

Hahnenstraße 31, D-28309 Bremen

(Stand 05/2009)

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen an uns. Sie gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt und nicht einbezogen, es sei denn, wir haben dem im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.

(2) Bestellungen, Aufträge, Änderungen, Vereinbarungen und sonstige Erklärungen sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich erteilen oder bestätigen. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch die telekommunikative Übermittlung. Sollte der Lieferant mit einzelnen Konditionen unserer Bestellung nicht einverstanden sein, so hat er separat schriftlich Stellung zu nehmen. Eine abweichende Auftragsbestätigung reicht zur Abänderung von in der Bestellung enthaltenen Bestimmungen nicht aus.

(3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer).

(4) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

§ 2 Angebot, Ausführungsunterlagen

(1) Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zugang an, sind wir zum Widerruf berechtigt. Unsere Bestellungen, Aufträge, Lieferabrufe gelten als angenommen, wenn der Lieferant nicht binnen 2 Wochen seit Zugang schriftlich widerspricht.

(2) Im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten können wir vom Lieferanten mit schriftlicher Mitteilung Änderungen, Ergänzungen oder Abwandlungen der Produkte, Mengen, Empfänger, Spezifikationen, Zeichnungen, Entwürfe und Lieferfristen verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, angemessen zu regeln.

(3) Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf

uns nur mit unserer schriftlichen Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.

(4) Der Auftragnehmer hat die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages ihm zugänglich gemachten Informationen vertraulich zu behandeln, sofern diese nicht nachweislich allgemein bekannt sind oder werden.

§ 3 Preis, Zahlungsbedingungen

(1) Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise. Sie verstehen sich – soweit nichts anderes vereinbart wurde – frei angegebenem Liefer- oder Bestimmungsort einschließlich aller Verpackungs-, Kennzeichnungs-, Versand- und Frachtkosten. Ist ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung trägt der Lieferant. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

(2) Für jede Bestellung ist gesondert Rechnung zu legen. Die Rechnung muß den Anforderungen des Bestimmungslandes entsprechen und klar, übersichtlich und nachvollziehbar die erbrachten Leistungen auführen. Auf allen Lieferdokumenten und Rechnungen sind Bestellnummer, Positionsnummer der Bestellung, Sachnummer und Anlieferort anzugeben. Fehlen Angaben, sind wir zur Rücksendung der Ware und Belastung unseres Mehraufwandes berechtigt. Bei Warenrücksendung entfällt unsere Zahlungspflicht für die zurückgesandte Ware. Soweit eine Abnahme der Leistung vereinbart ist, ist das Abnahmeprotokoll der Rechnung beizufügen. Für die Berechnung sind die von uns anerkannten Mengen, Gehalte und Stückzahlen maßgebend. Wir behalten uns die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen vor.

(3) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis wahlweise innerhalb von 60 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt ohne Abzug, innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto.

(4) Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

(5) Zahlungen bedeuten keine Anerkenntnis der Abrechnung oder der Ordnungsgemäßheit der Lieferung.

(6) Der Lieferant ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

(7) Gegen Forderungen, die der Lieferant gegen uns hat, können wir mit sämtlichen Forderungen aufrechnen, die uns oder uns verbundenen Unternehmen gegen den Lieferanten zustehen. Auf Wunsch werden wir dem Lieferanten die von dieser Regelung erfassten Unternehmen im Einzelnen bekannt geben.

§ 4 Verpackung, Kennzeichnung, Versand

(1) Der Lieferant verpackt, kennzeichnet und versendet die Waren unter Einhaltung ordnungsgemäßer und fachgerechter Verpackungsstandards und möglicher

Verpackungsstandards des Beförderungsunternehmens. Unsere Vorgaben bei der Bestellung sind stets vorrangig zu berücksichtigen.

(2) Der Lieferant berechnet keine Zusatzkosten für Verpackung, Kennzeichnung und Versand, es sei denn, wir haben uns schriftlich eigens verpflichtet, dem Lieferanten diese Kosten zu erstatten.

(3) Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Lieferungen mit den notwendigen Versanddokumenten versehen sind.

(4) Für jede Lieferung hat der Lieferant die Zoll- bzw. NAFTA-Verpflichtungen, die Anforderungen an die Ursprungskennzeichnung und Beschriftung, die Anforderungen des Ziellandes bzgl. der Rechnungsstellung und Dokumentation sowie die Anforderungen für die umsatzsteuerlichen Nachweise zu befolgen. Wenn im Einzelfall nichts anderes schriftliches vereinbart ist, beschafft der Lieferant die erforderlichen Exportlizenzen und -genehmigungen. Liegt dazu eine abweichende Vereinbarung vor, besorgt der Lieferant die erforderlichen Informationen, die wir benötigen, um diese Lizenzen und Genehmigungen zu erhalten. Der Lieferant wird uns im übrigen unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder sonstigem Recht unterliegt.

§ 5 Lieferzeit

(1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Diese Information muss Angaben enthalten zum Grund der Verzögerung, zur Dauer der Verzögerung und zu den Maßnahmen des Auftragnehmers, die Verzögerung so gering wie möglich zu halten. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit bleibt davon unberührt.

(3) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige für den Lieferanten unabwendbare Ereignisse berechtigen uns – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, falls diese Ereignisse nicht von ganz unerheblicher Dauer sind. Ein Ereignis im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere dann nicht vor, falls ein Vorlieferant oder Subunternehmer des Lieferanten nicht oder nicht rechtzeitig liefert oder erfüllt.

(4) Im Falle des zu vertretenden Lieferverzugs sind wir berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 1 % des Auftragswertes, maximal jedoch nicht mehr als 10 % des Auftragswertes. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis gestattet, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.

(5) Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Vorbehalten bleibt auch der Nachweis eines höheren Schadens.

(6) Teillieferungen sind unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich

zugestimmt.

(7) Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ansprüche, insbesondere Ersatzansprüche. Auch nach der Annahme durchgeführte Handlungen oder Unterlassungen stellen keine Anerkennung der Ordnungsgemäßheit der Lieferung oder Leistung dar.

§ 6 Mängelhaftung

(1) Sämtliche Lieferungen und Leistungen müssen frei von Sach- und Rechtsmängeln sein, dem neuesten Stand der Technik und den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Normen entsprechen. Erfüllen Sie diese Anforderungen nicht, sind sie mangelhaft.

(2) Bei Sach- und Rechtsmängeln von Lieferungen und Leistungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass uns bei Kauf-, Werkliefer- und Werkverträgen das Wahlrecht über die Art der Nacherfüllung zusteht, wobei der Lieferant die von uns gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB verweigern kann.

(3) Wir sind berechtigt, eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen, es sei denn, die Nacherfüllung ist für uns unzumutbar. Eine solche Unzumutbarkeit kann sich neben den gesetzlich geregelten Fällen insbesondere auch aus einer drohenden unangemessenen Verzögerung oder einem ungewissen Erfolgseintritt ergeben. Eine einvernehmliche Festlegung eines Nacherfüllungszeitraums hat die gleichen Rechtswirkungen wie eine einseitige Fristsetzung.

(4) Bei Sachmängeln steht uns unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche auch bei Kauf- und Werklieferverträgen nach fruchtlosem Ablauf einer zur Nacherfüllung gesetzten Frist entsprechend § 637 BGB ein Recht zur Selbstvornahme und ein Anspruch auf Vorschuss zu.

(5) Soweit wir kraft gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bei nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachter Leistung zum Rücktritt berechtigt sind, kann der Rücktritt – sofern sich die Nicht- oder Schlechterfüllung auf einen abgrenzbaren Teil der Leistung beschränkt – auf diesen Teil unter Aufrechterhaltung des Vertrags im übrigen beschränkt werden.

(6) Nach Ausübung des Rücktrittsrechts wegen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachter Leistung sowie bei Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung steht uns, wenn die Leistung oder Restleistung anderweitig vergeben werden muss, unbeschadet der gesetzlichen Rechte ein Vorschussanspruch in angemessener Höhe wegen der zu erwartenden Kosten zuzüglich eines Sicherheitsaufschlags in Höhe von 20 v. H. zu. Wir sind in diesem Fall nur insoweit zur Einholung mehrerer Angebote verpflichtet, als hierdurch keine erheblichen Zeitverzögerungen oder Störungen des Betriebs-, Produktions- oder Geschäftsablaufs eintreten oder eintreten drohen. Eigenleistungen rechnen wir zu drittüblichen Marktpreisen ab.

(7) Die Obliegenheiten nach § 377 Abs. 1 HGB treffen uns mit der Einschränkung, dass für uns nur eine Verpflichtung zur Sichtprüfung der Ware auf äußerlich

erkennbar Mängel besteht und uns für deren fristgerechte Untersuchung und Rüge 2 Wochen ab Ablieferung zur Verfügung stehen. Die Rüge eines Mangels, der sich erst später zeigt, ist fristgerecht nach § 377 Abs. 3 HGB bis zum Ablauf von 2 Wochen nach seiner Entdeckung.

(8) Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, die Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

(9) Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Lieferung, sofern nicht im Vertrag eine abweichende Vereinbarung getroffen ist oder in den gesetzlichen Bestimmungen eine längere Frist vorgesehen ist.

(10) Für im Rahmen der Gewährleistung instandgesetzte oder reparierte Teile beginnt die Verjährungsfrist von dem Zeitpunkt an neu zu laufen, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.

(11) Nehmen wir von uns Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit der Lieferung des Lieferanten zurück oder wurde deswegen uns gegenüber der Kaufpreis gemindert oder wurden wir in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen (insbesondere auf Schadensersatz), haben wir das Recht, gegenüber dem Lieferanten Rückgriff zu nehmen, wobei es für die Mängelrechte einer ggf. sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf.

(12) Im Rahmen des Rückgriffs gem. § 6 Abs. 11 sind wir berechtigt, vom Lieferanten Ersatz des uns entstandenen Schadens und der uns entstandenen Aufwendungen zu verlangen, einschließlich der Aufwendungen, die wir im Verhältnis zu unserem Kunden tragen.

(13) Ungeachtet der Bestimmung in § 6 Abs. 7 tritt die Verjährung in den Fällen der Ziff. 11 und 12 frühestens drei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem wir die von unserem Kunden gegen uns gerichteten Ansprüche erfüllt haben, spätestens aber sechs Jahre nach Ablieferung durch den Lieferanten.

(14) Bei Rückrufen, die wegen mangelhafter Lieferung durchgeführt werden, übernimmt der Lieferant alle anfallenden Kosten und Aufwendungen.

(15) Ergänzend zu den vorstehenden Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere gelten ergänzend die gesetzlichen Regelungen für Aufwendungs- und Schadenersatzansprüche.

§ 7 Produkthaftung, Freistellung

(1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen und uns den uns entstandenen Schaden zu ersetzen, falls die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er die Beweislast.

(2) In diesen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, alle Kosten und Aufwendungen zu

übernehmen einschließlich der Kosten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine ausreichende Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten und uns auf Anforderung nachzuweisen. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 8 Schutzrechte

(1) Der Lieferant garantiert, dass seine Leistungen und deren Verwertung durch uns Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Das Gleiche gilt für die Beschaffung von Zubehörteilen, für die Instandhaltung und die Instandsetzung, für spätere Veränderungen und die Anfertigung von Ersatz- und Reserveteilen durch uns oder durch Fremdunternehmen.

(2) Unbeschadet unserer gesetzlichen Ansprüche wird uns der Lieferant von sämtlichen Ansprüchen Dritter und allen uns in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden, Aufwendungen und sonstigen Nachteilen freistellen.

§ 9 Aufrechnung und Zurückbehaltung durch den Lieferanten

(1) Der Lieferant darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

(2) Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

§ 10 Schlussbestimmungen, Teilunwirksamkeit, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Kündigung aus wichtigem Grund

(1) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich.

(2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Lieferungen und Leistungen sowie sämtlicher Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien aus den zwischen ihnen geschlossenen Verträgen ist Bremen, soweit vertraglich nicht anderes vereinbart ist und soweit der Lieferant Kaufmann im Sinne des HGB ist.

(3) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrep. Deutschland unter Ausschluss der Geltung des UN-Kaufrechts (CISG).

(4) Wird über das Vermögen des Lieferanten ein Antrag auf Durchführung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens gestellt, so steht uns ein außerordentliches Kündigungsrecht unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des Lieferanten zu.